

Klienteninformation Landwirtschaft

Zusatzsteuer

Für die Lieferung oder den Eigenverbrauch von,

- Getränken, die aus erworbenen Stoffen (z.B. Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden, oder
- Getränken, die innerhalb der Betriebsräume einschließlich der Gastgärten (Buschenschank) ausgeschenkt werden, und
- Getränken (z.B. Fruchtsäften von Äpfeln und Birnen mit einem Alkoholgehalt von 0,5% oder weniger) sowie alkoholischen Flüssigkeiten gilt grundsätzlich der Normalsteuersatz von 20%.

Die Zusatzsteuer ist somit bei selbstgebrannten Spirituosen und selbstgebrannten Schnäpsen, Fruchtsäften, zugekautem Wein, Sturm, unvergorenem Traubenmost, Sekt, Schaumwein, sowie allen im Rahmen des Buschenschanks verkauften Getränken einzuheben.

Die Zusatzsteuer muss an das Finanzamt entrichtet werden, ohne dass ein weiterer Vorsteuerabzug möglich ist. Die Zusatzsteuer beträgt:

- 7% der Bemessungsgrundlage, soweit der Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen, oder
- 10% der Bemessungsgrundlage, soweit der Umsatz an einen privaten Abnehmer erbracht wird.

Die Zusatzsteuer ist eine Ergänzung zur Durchschnittsbesteuerung, für die die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes gelten. Für die Zusatzsteuer sind verpflichtend Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen fristgerecht abzugeben.

Export von Wein

Beim Verkauf von Wein über die österreichische Grenze hinweg müssen bestimmte Vorschriften beachtet werden, insbesondere auch im Umsatzsteuerrecht. Bei der

umsatzsteuerlichen Beurteilung kommt es darauf an, ob der Winzer hinsichtlich der Umsatzsteuer **regelbesteuert** oder **pauschaliert** ist und ob der Kunde Unternehmer oder Privater ist.

Fall 1: Regelbesteueter Winzer liefert an Unternehmer im EU-Ausland

In diesem Fall liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der Winzer hat eine Rechnung **ohne Umsatzsteuer** auszustellen, die sowohl seine, als auch die UID-Nummer des Kunden enthält. Der Kunde hat dann im EU-Staat des Lieferanten eine sogenannte Erwerbsbesteuerung durchzuführen. Die Lieferung ist vom Winzer in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen.

Fall 2: Pauschaliertes Winzer liefert an Unternehmer im EU-Ausland

Da die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen für pauschalierende Winzer nicht gilt, ist auf der Rechnung die **pauschale Umsatzsteuer von 13%** auszuweisen. Der Empfänger muss jedoch im Bestimmungsland die Erwerbsbesteuerung mit dem dort geltenden Umsatzsteuersatz durchführen. Die zunächst eintretende Doppelbesteuerung kann vermieden werden, indem der ausländische Unternehmer sich die gezahlte österreichische Umsatzsteuer im Vorsteuererstattungsverfahren beim Finanzamt Graz-Stadt zurückholt. Die Lieferung ist vom Winzer in die zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen.

Fall 3: Regelbesteueter oder pauschaliertes Winzer liefert an Privatperson im EU-Ausland

(Variante: Abholung durch Privatperson)

Bei Weinlieferungen (Versendung) an eine Privatperson im EU-Ausland müssen sowohl regelbesteuerte als auch pauschalierende Winzer **die ausländische Umsatzsteuer des Bestimmungslandes in Rechnung stellen**. Dies gilt ab der ersten gelieferten Flasche Wein. In diesem Fall wird der exportierende österreichische Winzer im betreffenden Staat der Lieferung Steuerschuldner. Die Meldung und Abfuhr der Umsatzsteuer erfolgt ab 1.7.2021 über das EU-OSS. Hierfür muss vorab eine Registrierung durchgeführt werden. Vor dem 30.6.2021 war es notwendig im betreffenden Staat der Lieferung eine Steuernummer zu beantragen. Wird der Wein nicht geliefert, sondern durch eine Privatperson abgeholt, muss österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Fall 4: Regelbesteueter Winzer liefert an Unternehmer oder Privatperson im Drittland

Exportiert ein regelbesteueter Winzer in ein Drittland, so handelt es sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. Die Rechnung ist **ohne Umsatzsteuer** auszustellen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist der notwendige Ausfuhrnachweis, der z.B. durch einen Postaufgabeschein, einen Frachtbrief oder durch die Ausfuhrbescheinigung eines Spediteurs erbracht werden kann. Wird der Wein durch einen in einem Drittstaat ansässigen Abnehmer für nicht unternehmerische Zwecke erworben und von diesem im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, kann der Verkauf bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen umsatzsteuerfrei erfolgen (Touristenexport).

Fall 5: Pauschaliert Winzer liefert an Unternehmer oder Privatperson im Drittland

Exportiert ein pauschaliert Winzer in ein Drittland, muss von diesem **österreichische Umsatzsteuer auf der Rechnung** ausgewiesen werden. Ein ausländischer Unternehmer kann die Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuererstattungsverfahrens vom Finanzamt Graz-Stadt zurückfordern.